**Diskussionspapier zur Offenlegung von Informationen über unverkaufte Verbraucherprodukte**

***Disclaimer: mit Hilfe von KI übersetzt und zusammengefasst. Richtigkeit der Angaben ohne Gewähr.***

Artikel 24 der Verordnung über das ökologische Design für nachhaltige Produkte (ESPR) schreibt vor, dass Wirtschaftsteilnehmer, die unverkaufte Verbraucherprodukte entsorgen oder entsorgen lassen, dies offenlegen müssen. Die Europäische Kommission muss eine Durchführungsverordnung erlassen, die die Einzelheiten und das Format dieser Offenlegung festlegt, einschließlich der Abgrenzung von Produkttypen oder -kategorien und der Art der Überprüfung dieser Informationen.

Dieses Dokument bietet eine vorläufige Übersicht über den vorgesehenen Inhalt der Durchführungsverordnung und behandelt folgende Punkte:

* Der Entwurf des Formats
* Die vorgesehene Abgrenzung von Produkttypen oder -kategorien
* Verifizierung

Format für die Offenlegung von Informationen zu unverkauften Verbraucherprodukten

Anhang I enthält ein Entwurfsformat für die Offenlegung von Informationen gemäß Artikel 24 ESPR, insbesondere in Bezug auf:

a) die Anzahl und das Gewicht der entsorgten unverkauften Verbraucherprodukte pro Jahr, aufgeschlüsselt nach Produkttyp oder -kategorie;

b) die Gründe für die Entsorgung sowie gegebenenfalls die entsprechende Ausnahme gemäß Artikel 25(5) ESPR;

c) den Anteil der entsorgten Produkte, die einer der folgenden Aktivitäten zugeführt wurden: Vorbereitung zur Wiederverwendung, Recycling, sonstige Verwertungsmaßnahmen (einschließlich energetischer Verwertung) und Entsorgung entsprechend der Abfallhierarchie gemäß Artikel 4 der Richtlinie 2008/98/EG;

d) getroffene und geplante Maßnahmen zur Vermeidung der Zerstörung unverkaufter Verbraucherprodukte.

Abgrenzung von Produkttypen oder -kategorien

Die Studie zur Unterstützung der Durchführungsverordnung hat ergeben, dass die Kombinierte Nomenklatur (CN) das geeignetste System zur Klassifizierung von Produkten für die Offenlegungspflicht ist. Alternativen wie PRODCOM-Codes oder ein dediziertes Klassifizierungssystem wurden ebenfalls diskutiert. Die Wahl der CN-Codes begründet sich damit, dass sie Wirtschaftsteilnehmern bereits vertraut sind und mit der Produktklassifizierung unter Anhang VII der ESPR übereinstimmen.

Die Offenlegung soll auf Basis der ersten zwei Stellen des CN-Codes erfolgen, es sei denn, eine vierstellige Detaillierung bietet signifikante Mehrwerte, z. B. für spezifische Warengruppen wie Hygieneartikel oder elektronische Geräte.

Verifizierung der offengelegten Informationen

Es wird vorgeschlagen, die Verifizierung der offengelegten Informationen auf Basis einer "Limited Assurance" durchzuführen, wie sie bereits in der Corporate Sustainability Reporting Directive (CSRD) vorgeschrieben ist. Diese Methode bietet ein angemessenes Maß an Zuverlässigkeit, ohne die administrativen Kosten unverhältnismäßig zu erhöhen. Nicht an der CSRD gebundene Unternehmen würden einer risikobasierten Überprüfung durch nationale Aufsichtsbehörden unterliegen.

Gestaltung der Offenlegung auf Webseiten

Es wird diskutiert, wie Informationen so aufbereitet werden können, dass sie leicht zugänglich und automatisiert erfasst werden können. Eine abschließende Entscheidung dazu steht noch aus.

Anhang I: Format der Offenlegung

**Abschnitt 1: Wirtschaftsteilnehmer und Berichtszeitraum**

* Name des Wirtschaftsteilnehmers
* Berichtszeitraum (Finanzjahr mit Start- und Enddatum)

**Abschnitt 2: Produktinformationen und Entsorgungsgründe**

* Produktkategorie (2- oder 4-stelliger CN-Code)
* Beschreibung des Produkts
* Anzahl der entsorgten Einheiten
* Gesamtgewicht der entsorgten Einheiten (kg)
* Verpackung in das Gewicht einbezogen? (Ja/Nein)
* Grund für die Entsorgung
* Zusätzliche Erläuterung

**Abschnitt 3: Abfallbehandlung**

* Anteil der entsorgten Produkte, die wiederverwendet, recycelt, anderweitig verwertet oder entsorgt wurden
* Prozentuale Aufteilung der Behandlungsarten

**Abschnitt 4: Vorbeugende Maßnahmen**

* Beschreibung der in der Berichtperiode ergriffenen Maßnahmen zur Vermeidung der Entsorgung
* Geplante Maßnahmen zur Reduktion der Vernichtung unverkaufter Produkte

Anhang II enthält eine detaillierte Übersicht über relevante Produktgruppen gemäß der Kombinierten Nomenklatur.